

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Abonnementspreise:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bezogen	Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80
Für Luzern zum Bringen	3. —	6. —	12. —
" " " " " " " "	2.50	5. —	10. —

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Dreißundvierzigster Jahrgang

— Inserentionspreise: —  
 Die einseitige Petitzeile oder deren Raum.  
 Lokal-Anzeige 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.  
 Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 "  
 Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 "  
 Preis der Retraite-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büro: Beselstraße Nr. 11  
 Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die beschriftete Beilage „Schweizerische Unterhaltungsblätter“  
 Expeditionen-Büro: Beselstraße u. Kornmarkt.

### Luzerner Geschichtskalender.

1788. In Luzern verübender Austritt des **Kriemhildes**. Die am Spital angebrachte schwarze Tafel soll die Höhe des damaligen Wasserstandes bezeichnen.  
 1841. Die seit 1814 bestehende **Adolfsteden** wurde nunmehr aufgehoben und die Abolition gänzlich freigegeben, ohne Einschränkung bezüglich Kennzeichen und Vermeidung.

### Aus der Sommer-Sitzung des Luzernerischen Großen Rates.

Die Sommer-Session war gewohnheitsmäßig sehr kurz und zugleich ruhig. Es ist gegenwärtig fast überall im Kanton politische Windstille; über das Jahr wird's um so lauter zugehen. In die Einkünfte der Verhandlungen brachte die Interpellation **Weg** einige Abwechslung.

Dr. **Weg** fragte den Regierungsrat an, ob er Kenntnis davon erhalten habe, daß die Kantonalbank 1/2 Millionen Obligationenkapital der **Gutwil-Waldhofen-Bahn**, an welcher sich der Kanton bereits mit 1 Million Aktien beteiligt, übernommen habe, und warum, wenn dies der Fall, dem Großen Rat keine begünstigte Vorlage gemacht worden sei.

Der Interpellant äußerte sich über die Angelegenheit ungefähr folgendermaßen:  
 Der Kantonalbank ist es unterlag, sich an industriellen Unternehmungen zu beteiligen. Die Verhältnisse des **Bahnunternehmens Gutwil-Waldhofen** sind in gewisser Beziehung anomal. Bei Eisenbahnunternehmungen kommt man sonst um Subventionen von Staat und Gemeinden ein; bei der Unterländer Bahn hatte man dafür Aktienzeichnung; was anderwärts Subvention heißt, ist hier Aktienzeichnung, und was anderwärts Aktienzeichnung heißt, ist hier Uebernahme von Obligationenkapital. Interpellant zweifelt nicht daran, daß letzteres sich verzinsen werde. Aber er möchte wissen, ob der Kantonalbank eine so große Machtbefugnis eingeräumt und den Bestimmungen, welche die Kompetenzen der Bankorgane feststellen, eine so weitgehende Interpretation gegeben werden sollte.

Wäre dies der Fall, so brauchte der Große Rat künftig keine Eisenbahnsubventionen zu bewilligen; man könnte die Sache einfach der Kantonalbank überlassen. Das wäre aber nicht von gutem. Der Kanton ist bei Subventionierung der **Bahn Gutwil-Waldhofen** so weit gegangen, daß ein finanzielles Institut nicht noch weiter hätte geben sollen. Die Uebernahme des Obligationen-Kapitals ist in Wirklichkeit eine Erhöhung der staatlichen Subvention. Die Bankverwaltung hat da etwas getan, wozu sie nicht kompetent war. Hat die Regierung hiervon Kenntnis gehabt, und wenn ja, warum hat sie dem Großen Rat keine Mitteilung gemacht?

Schultheiß **Schmid**, der als Finanzdirektor auch Präsident der Kantonalbankverwaltung ist, nahm keinen Anstand, die Interpellation sofort zu beantworten. Die Argumentation des Interpellanten beruht auf einer Verwechslung von Subvention und Uebernahme von Obligationenkapital. Es handelt sich nicht um eine weitere Subvention. Das Aktienkapital der **Bahn Gutwil-Waldhofen** beläuft sich auf 1,800,000 Fr.; bevor dasselbe etwas aus dem Betriebsbudget erhält, muß das Obligationenkapital verzinst werden. Als die Kantonalbank letzteres übernahm, mußte sie, daß in Unternehmen bereits zwei Millionen Franken stehen, die ihrem Kapital nachgehen. Der Interpellant zweifelt selbst nicht an der Rentabilität der Bahn, und die Organe der Kantonalbank sagten sich in Uebereinstimmung mit anderen Sachmännern von anerkannter Autorität, die Uebernahme des Obligationenkapitals sei kein unrentables Geschäft. Die Bank muß Gelder vortheilhaft anlegen. Hier hatte sie nun ein Objekt, das rentabel ist, jedenfalls so weit, als das Obligationenkapital reicht. Es handelt sich um eine Kapitalanlage, nicht um eine Subvention.

Die Kantonalbank ist jedoch nicht mit einer halben Million engagiert, sondern nur für 260,000 Franken, ja nicht einmal mit so viel, da das Anleihen zum Kurse von 98 % übernommen wurde.

Dem Großen Rat wurde keine Mitteilung gemacht, weil der Regierungsrat offiziell vom Geschäft nichts wußte; es lag für die Bankorgane keine Verpflichtung vor, dem Regierungsrat davon Kenntnis zu geben. Die Kantonalbank steht allerdings unter Aufsicht des Regierungsrates und unter Obergewalt des Großen Rates, und diese beiden Behörden haben daher das Recht, jederzeit Rechenschaft zu verlangen; aber die Bankverwaltung hat von sich aus von solchen Geschäftsausschlüssen den Aufsichtsbehörden keine Anzeige zu machen. Vor etwa zwei Jahrzehnten noch mußten Anleihen, die sich auf wenige tausend Franken belaufen, vom Regierungsrat bewilligt werden; das ist jetzt Sache der Aufsichtskommission, und das ist das Richtige. Die Aufsichtskommission geht auch sehr vorsichtig zu Werke. Sie hat ein Wertpapiersportefeuille, wie wenige andere Kantonalbanken, aber seit Jahren keinen Verkehr darauf erlitten; da kann offenbar von Verfallstücken kein Mangel an Vorsicht nicht die Rede sein. Jedes Geschäft wird genau erwoogen und erst abgeschlossen, wenn bei demselben nach menschlicher Berechnung keine Gefahr zu gewärtigen ist.

Die Kantonalbank soll sich nicht an industriellen Unternehmungen beteiligen; dieser Begriff ist dehnbar; so weit darf er aber nicht ausgedehnt werden, wie der Interpellant es tun will. Die Uebernahme von Eisenbahnobligationen kann nicht als Beteiligung an industriellen Unternehmungen bezeichnet werden. Uebrigens sollte man bezüglich der Belehnung industrieller Werte nicht zu ängstlich sein. Für unsern Kanton wäre noch etwas mehr Industrie von großem Nutzen. Die Kantonalbank ist nicht mehr eine bloße Spar- und Hypothekbank, sondern ist eine Handelsbank geworden, die das industrielle Gebiet streifen muß.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um keine risikoreiche Kapitalanlage, und die Aufsichtskommission trifft weder materiell, noch formell ein Vorurtheil.

Man darf jedoch auch nicht vergessen, in welcher Lage das Bahnunternehmen der **Geldbeschaffung** war; die auswärtsigen Kapitalisten hätten sich ferngehalten, wenn ein Luzernerisches Bankinstitut selbst von der Sache nichts hätte wissen wollen. Mit der Unterländer Bahn werden wir ähnliches erleben, wie mit der **Sertalbahn**; alle werden sich über das Unternehmen freuen, wenn die Bahn in Betrieb ist.

Dr. **Weg** replizierte: Das verrate eben die schwache Seite des Geschäftes, daß es, wie Hr. Schultheiß **Schmid** angegeben habe, nicht zu stande gekommen, wenn die Kantonalbank nicht eingestiegen wäre. Daher darf man sagen, daß die Bank zu weit gegangen sei. Ihre Organe haben die Angelegenheit nicht geschäftlich aufgeführt, sondern humanitär; es handelt sich für sie um Unterstützung eines gemeinnützigen Unternehmens, und dazu hatten sie kein Recht. Die Möglichkeit ist ja nicht ausgeschlossen, daß ein Verlust eintreten könnte. Man erinnere sich nur an die Vorgänge bei der **Entschelder Bahn**. Dabei wäre bald ähnliches vorgekommen, wie jetzt. Damals wurde vom Kanton **Zinsengarantie** verlangt; wenn er diese gewährt hätte, so hätte er wohl die Bahn übernehmen müssen. Auch damals hat man gesagt, die Bahn rentiere. Im Sinne dieser Bemerkungen erklärte sich der Interpellant als durch die Erklärungen des Finanzdirektors befriedigt.

Dr. **Schultheiß Schmid** stellte fest, daß die Auffassung des **Hrn. Weg** unrichtig sei, als habe die Kantonalbank nur dem Unternehmen aus Verlegenheit helfen wollen. Die Kantonalbank hat das Geschäft erst abgeschlossen, als sie überzeugt war, daßselbe ein solides; sonst hätte sie es gar nicht abgeschlossen, ohne Rücksicht darauf,

ob dadurch das Unternehmen in Frage gestellt werde. Hätte die Aufsichtskommission wirklich so gehandelt, wie Dr. **Weg** behauptet, so verdiente sie ein scharfes Tadel.

Dr. **Dr. Keller** äußerte sich folgendermaßen: Hr. **Weg** hat gesagt, es sei von den Bankorganen nicht geschäftlich verfahren worden. Man habe das Anleihen nur aus Gutmütigkeit vorjagt, um die Bahn zu unterstützen, und habe eigentlich nur die Subvention erhöht.

Diese Auffassung muß als falsch zurückgewiesen werden, und es kann dies schon mit dem einfachen Hinweis darauf geschehen, daß ein durchaus solides außerkantonalen Institut, die **Basler Handelsbank**, die vollständig neutral ist und keinerlei Rücksichten gegen irgendwelche Person oder Gemeinde im Kanton Luzern zu nehmen hat, sich am Geschäft beteiligt hat. Es ist sodann zu beachten, daß unsere Kantonalbank eine eigentliche Bank, nicht eine bloße Sparkasse, ist und eben möglichst viele Geschäfte machen muß, wenn sie dem Staat die großen Summen einbringen soll, von ihr erwartet werden. Mit Belehnung von Gütern allein bringt sie das nicht zu stande.

Die Interpellation wird einen Erfolg haben; es kommt ein gewisses Mißtrauen auf, als ob das Geschäft nicht ganz richtig, ja gewagt sei. Der Kantonalbank wird die Verteilung des Anleihens erschwert. Der Geldmarkt ist für Kritiken, wie sie Hr. **Weg** äußert, sehr empfindlich. Derartige Interpellationen sind aber auch für das Bahnunternehmen und dessen Kredit selbst schädlich. Es ist zu bedauern, daß die Interpellation erfolgt ist.

Hr. **Weg** bemerkte diesen Ausführungen gegenüber, das Zeugnis der **Basler Handelsbank** sei nicht maßgebend. Sie habe die Obligationen auch nicht übernommen, um sie zu behalten, sondern um sie weiter zu veräußern. Die Interpellation schade niemanden; wer ein Geschäft abschließen wolle, prüfe die Sache selbst und gebe nichts auf Uebersungen, die im Großen Rat oder sonstwo getan werden. Für den Interpellanten handle es sich um eine Pflichtfrage, nicht um eine Geldfrage. Er habe gegen die Kantonalbank oder gar gegen den **Hrn. Finanzdirektor** nicht einen Tadel aussprechen wollen; aber er möchte für die Zukunft derartigen Vorurtheilen vorbeugen. Es kann wieder eine Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Geschäftes gegeben, z. B. beim **Scholleischen** Projekte einer **Surental-Bahn**. Wir wollen das Recht, Staats-Subventionen zu verabfolgen, nicht dem Kantonalbankdirektor cedieren. Wir wollen keine Bankdirektorenwirtschaft; die Möglichkeit der Wiederholung einer solchen Kompetenz-Ueberschreitung soll ausgeschlossen sein.

Dr. **Dr. Weibel** fand sowohl den Vorwurf der Kompetenzannahme als den Ausdruck „Bankdirektorenwirtschaft“ ungerade. Nicht der Bankdirektor, sondern die Aufsichtskommission hat das Geschäft bewilligt. Und wenn dabei auch Sympathien für das Unternehmen mitgewirkt hätten, so wäre das kein Unrecht; nachdem der Große Rat und das Volk in den beteiligten Gemeinden so hart ins Zeug gegangen, könnte man auch der Kantonalbank keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie sich, ohne selbst einen Verlust zu riskieren, so weit engagiert hätte, als nötig war, das Unternehmen zu sichern. Auch die **Surentalbahn** soll unterstügt werden, wenn das Projekt einmal festen Boden gefaßt hat.

Dr. **Präsident Wüste** fand sich veranlaßt, an die Geschäftsordnung zu erinnern. Im Geschäftsreglement für den Luzernerischen Großen Rat ist über das Verfahren bei Interpellationen zwar nichts gesagt; wohl aber besteht anderwärts die Vorschrift, daß der Interpellant die Sache abgehandelt, die Regierung antwortet, womit die Sache abgehandelt ist, sofern nicht im Anschluß an die Beantwortung von Interpellanten ein Antrag gestellt wird. Er habe als Präsident das Recht, die Diskussion, sobald sie auf Abrede gerät, abzubrechen; er lasse

die Diskussion über die Interpellation noch einige Zeit fortsetzen, müsse aber wünschen, daß die Mehrheit möglichst kurz lasse, um so mehr, als ein Antrag nicht vorliege.

Hr. **Suber von Willisau** ist es aufgefallen, daß Dr. **Weg** seine Anfrage erst jetzt und so unermittelt gestellt hat, nachdem er seinen früheren besten Anlaß unbenützt vorübergehen ließ. Der Vortrag mit der Luzerner Kantonalbank und mit der **Basler Handelsbank** lag der Kommission und dem Großen Rat vor, als es sich um die Subventionierung handelte. Zur Kantonalbank gibt die Initiativkomitee für die Bahn, weil sie nach ihrem Dafürhalten in erster Linie berufen war, ein kantonalen Unternehmen zu unterstützen; man wollte nicht erst in andern Kantonen betreten gehen.

Die Kantonalbank hat das Geschäft genau geprüft. Die Unterländer Bahn sieht nicht ungünstig, und Hr. **Weg** selbst, der früher immer die Rentabilität derselben in Zweifel gezogen hat, scheint eine bessere Meinung davon bekommen zu haben. Die Bahn ist im Verhältnis zu andern Bahnen wenig mit Obligationen belastet, und diese sind zu einem großen Teil in Basel bereits in guten Händen platziert. Allerdings sind Interpellationen, wie die heutige, geeignet, ihren Kredit zu schädigen. Die Rentabilitätsrechnung des **Hrn. Direktor Morgenthaler** ist nach nie angefochten worden, und die Betriebsverhältnisse der **Langenthal-Gutwil-Bahn** lassen den Schluß zu, daß auch die **Linie Entschelder Waldhofen** sich rentieren werde. Was die **Entschelder Bahn** betrifft, so hat der Kanton Bern damit ein gutes Geschäft gemacht; wäre der Kanton Luzern dabei gewesen, so hätte er nicht nur seine Aktienbeteiligung prädestinieren, sondern dadurch noch einen bedeutenden Profit erzielt. Da Dr. **Weg** den Nachweis, die Uebernahme von Obligationenkapital durch die Kantonalbank sei ein gefährliches Unterfangen, nicht erbringen kann, so wäre seine Interpellation besser unterblieben.

Es meldete sich niemand mehr zum Wort. Die Angelegenheit war damit erledigt. Aus der Diskussion erhielt man den bestimmten Eindruck, daß die Kantonalbank korrekt gehandelt und sich auch keiner Gefahr ausgesetzt hat; man konnte aber auch herausfühlen, daß die Interpellation weniger auf die Kantonalbank, sondern eigentlich auf die **Unterländer Bahn** gemünzt war.

### Schweiz.

— **Mittel-europäische Zeit.** Donnerstag abends und Freitag morgens sind sämtliche Uhren eine halbe Stunde nachzurücken.

— **Recht auf Arbeit.** In der „Z. V.“ weist Dr. **Curti** die praktische Wertlosigkeit dieser Forderung nach und bemerkt:

„Indem wir eine solche Kritik üben, meinen wir die Arbeiterinteressen weit mehr zu fördern, als sie zu schädigen. Eine unklare Agitation kann wenig helfen; sie verwirrt und entzündet nur. Was die Arbeiterpartei durch das Mittel der Bundesversammlung zu erlangen strebt, muß sie mit Bestimmtheit ausbilden, und es soll nicht von ihr und dem Schweizervolk in der Verfassung verprochen werden, was sich nicht halten läßt. Davon hätten beide geringen Gewinn.“

— **Wesetrich** betont die Pflicht der Geschäftsleute, das Uebel der Arbeitslosigkeit mit wirksamen Mitteln zu bekämpfen.

— **Versicherungswesen.** Nach dem herausgegebenen Bericht des eidgen. **Verkehrsamt** betrug Ende 1892 die Zahl der bei den 25 in der Schweiz konzeptionierten Versicherungs-gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen 77,000 mit einem Kapital von 487,914,872 Franken.

— **Schweiz, Konstituentenverein.** Die in St. Gallen getagte Delegiertenversammlung beschloß, von einer Kollektionsausstellung an der schweizerischen Landesausstellung in Genéve Umgang zu nehmen. Als nächster Versammlungsort wurde **Zürich** bestimmt.